Behandlung der Bevölkerung in den besetzten Gebieten in Übereinstimmung mit den entsprechenden internationalen Bestimmungen; laufende Berichte an die betroffenen Länder und an die Generalversammlung der Vereinten Nationen.

Auf Vorschlag des Untersuchungsausschusses soll Israel von der Generalversammlung zu folgenden Maßnahmen aufgefordert werden: Sofortige Beendigung der Praxis der kollektiven Bestrafung von arabischen Gruppen; sofortige Einstellung von Folterungen und Mißhandlungen von Kriegsgefangenen und anderen verhafteten Personen; sofortige Beendigung der Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren durch Freilassung der Verhafteten oder Gewährung eines gerechten Verfahrens; Beendigung der Politik der Gründung von israelischen Dörfern in den Besatzungsgebieten und Rückzug aller Siedler aus den bereits bestehenden Ansiedlungen; keine weiteren Veränderungen der Rechtsstellung von Jerusalem, sondern Wiederherstellung des Zustands vor Ausbruch der Feindseligkeiten; Wiederherstellung des früheren arabischen Rechtssystems in den besetzten Gebieten.

Der Untersuchungsausschuß war am 19. Dezember 1968 von der Generalversammlung eingesetzt worden. Da sich die Nominierung der drei Vertreter Ceylons, Somalias und Jugoslawiens verzögerte, konnte er erst 1970 seine Arbeit aufnehmen. Im Frühsommer 1970 besuchte er dann mehrere Städte in Europa und im Nahen Osten und befragte eine große Anzahl von Zeugen zu dem Fragenkomplex. In dem Begleitschreiben zum Untersuchungsbericht stellt der ceylonesische Ausschußvorsitzende als die größte Schwierigkeit ihrer Tätigkeit die Weigerung Israels heraus, mit dem Ausschuß zusammenzuarbeiten. Sie seien daher nicht in der Lage gewesen, die gegen Israel vorgebrachten Beschuldigungen an Ort und Stelle zu überprüfen.

In einer Note an den Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 6. Januar 1970 hatte Israel jede Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuß abgelehnt. Als Begründung wurde angeführt, daß der Antrag auf Bildung des Ausschusses nur die Unterstützung einer pro-arabischen Minderheit gefunden habe und daß außerdem ein solcher Ausschuß ohne Beispiel und ohne jegliche rechtliche Grundlage sei. Die Zusammensetzung lasse zudem ohne weiteres auf eine anti-israelische Einstellung schließen.

Am 15. Dezember 1970 beschloß die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit 52 Stimmen bei 20 Ablehnungen und 43 Enthaltungen den Antrag des Untersuchungsausschusses zu verlängern. Der Ausschuß wird aufgefordert, eng mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen regelmäßig zu berichten. Israel wird wiederum ersucht, mit dem Untersuchungsausschuß zu kooperieren. Auf der nächsten Tagung der Generalversammlung soll das Thema erneut behandelt werden.

Palästinaflüchtlinge

Vier Entschließungen nahm am 8. Dezember 1970 die Generalversammlung zum Problem der Palästinaflüchtlinge an.

Gleichberechtigung und Selbstbestimmung in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen werden für das Volk Palästinas anerkannt und als unveräußerliche Rechte bezeichnet, die bei der Errichtung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten berücksichtigt werden müßten. — Israel wird in einer Resolution aufgefordert, den durch die Kampfhandlungen 1967 vertriebenen Personen die Heimkehr in ihre frühere Heimat zu ermöglichen.

Als besonders dringlich wird die finanzielle Situation des UN-Hilfswerks für die Palästinaflüchtlinge bezeichnet; die Staaten werden ersucht, freiwillige Beiträge zu leisten. Die Hilfsorganisation wird gleichzeitig beauftragt, ihre Tätigkeit als »zeitweilige Maßnahme« fortzusetzen. Das Problem der zukünftigen Finanzierung des Hilfswerks wurde einer neunköpfigen Arbeitsgruppe zur weiteren Beratung übertragen.

Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats:

Nahost, Südrhodesien, Guinea und Zypern

Nahost

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Lage im Nahen Osten. — Entschließung 2628 (XXV) vom 4. November 1970

Die Generalversammlung,

— in ernster Sorge, daß die Fortdauer der gegenwärtigen schwierigen und sich verschlechternden Lage im Nahen Osten eine ernsthafte Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

— in Bestätigung, daß keine territoriale Aneignung, die durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt erfolgt ist, anerkannt wird,

— mit Bedauern wegen der seit dem 5. Juni 1967 andauernden Besetzung der arabischen Gebiete,

— in ernster Sorge darüber, daß die Entschließung des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, die einstimmig angenommen wurde und die eine friedliche Regelung der Lage im Nahen Osten vorsieht, bisher noch nicht durchgeführt worden ist,

— nach Erörterung des Tagesordnungspunktes ›Die Lage im Nahen Osten‹,

1. bestätigt, daß die Aneignung von Gebieten durch Gewalt unzulässig ist und daß infolgedessen diese so besetzten Gebiete zurückgegeben werden müssen;
2. bestätigt, daß die Errichtung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten die Anwendung der beiden folgenden Grundsätze einschließen muß:
   a) Rückzug der israelischen Streitkräfte aus Gebieten, die während des jüngsten Konflikts besetzt wurden;
   b) Einstellung aller Behauptungen oder Formen eines Kriegszustandes sowie Beachtung und Anerkennung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit eines jeden Staates in diesem Gebiet sowie die seines Rechtes, innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen frei von Drohungen und Akten der Gewalt in Frieden zu leben;
3. anerkennt, daß die Beachtung der Rechte der Palästinenser einen unumgänglichen Bestandteil bei der Errichtung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten darstellt;
4. drängt auf die schnelle Verwirklichung der Entschließung 242 (1967) des Sicherheitsrats, die eine friedliche Regelung der Lage im Nahen Osten vorsieht, in allen ihren Teilen;
5. fordert die unmittelbar beteiligten Parteien auf, ihre Vertreter anzuweisen, die Verbindung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs wieder aufzunehmen, um ihn in die Lage zu versetzen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt seinem Auftrag zur Durchführung der Entschließung des Sicherheitsrats in allen ihren Teilen nachzukommen;
6. empfiehlt den Parteien, daß sie die Feuereinstellung für einen Zeitraum von drei Monaten verlängern, damit sie unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Gespräche über die Erfüllung der Entschließung 242 (1967) des Sicherheitsrats eintreten können;
7. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von zwei Monaten und der Generalversammlung wenn angebracht über die Bemühungen des Sonderbeauftragten und über die Durchführung der Entschließung 242 (1967) des Sicherheitsrats zu berichten;
8. ersucht den Sicherheitsrat, falls nötig, gemäß den entsprechenden Artikeln der Charta der Vereinten Nationen das Ergreifen von Maßnahmen zu erwägen, um die Durchführung seiner Entschließung zu gewährleisten.

Abstimmungsergebnis: + 57: Afghanistan, Äquatorial-Guinea, Äthiopien, Birma, Bulgarien, Burundi, Ceylon, Chile, China, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Guinea, Indien, Indonesien, Iran, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kenia, Kongo (Brazzaville), Libanon, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolische Volksrepublik, Nepal, Nigeria, Obervolta, Pakistan, Polen, Rumänien, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sowjetunion, Spanien, Sudan, Tansania, Tschad, Tschechoslowakei, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Republik, Weißrußland, Zypern; — 16: Australien, Bolivien, Costa Rica, Dahome, El Salvador, Island, Israel, Kolumbien, Malawi, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Panama, Paraguay, Uruguay, Vereinigte Staaten; = 39: Argentinien, Barbados*, Belgien, Botswana, Brasilien, Dänemark, Ecuador, Elfenbeinküste, Fidschi-Inseln, Finnland, Großbritannien, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kanada, Laos, Lesotho, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Niger*, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Schweden, Singapur, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo**, Trinidad und Tobago, Venezuela, Zentralafrikanische Republik.

Abwesend waren: Albanien, Dominikanische Republik, Kuba, Malediven, Malta, Portugal, Rwanda. Algerien, Irak, Jemen, Kongo (Kinshasa), Kuweit, Saudi-Arabien, Südjemen und Syrien kündigten an, daß sie an der Abstimmung nicht teilnehmen würden.

* Gaben später bekannt, daß sie zugestimmt hätten, wenn sie ihre Instruktionen rechtzeitig erhalten hätten.

** Gab später bekannt, daß es die Absicht hatte zuzustimmen.

Südrhodesien

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Südrhodesienfrage. — Entschließung 288 (1970) vom 17. November 1970

Der Sicherheitsrat,

— nach Erörterung der Südrhodesienfrage,
— in Bekräftigung seiner Entschließungen 216 (1965) vom 12. November 1965, 217 (1965) vom 20. November 1965, 221 (1966) vom 9. April 1966, 232 (1966) vom 16. Dezember 1966, 253 (1968) vom 29. Mai 1968 und 277 (1970) vom 18. März 1970,
— in schwerer Sorge darüber, daß einige Staaten entgegen ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen den Bestimmungen der Entschließungen 232 (1966), 253 (1968) und 277 (1970) nicht nachgekommen sind,
— in Bestätigung der Hauptverantwortung der Regierung des Vereinigten Königreichs, der Bevölkerung von Südrhodesien die Erlangung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu ermöglichen, und im besonderen ihrer Verantwortung, die illegale Unabhängigkeitserklärung zu beenden,
— unter Berücksichtigung des Berichts des gemäß der Entschließung des Sicherheitsrats 253 (1968) (S/9844 und Add. 1, 2, 3) gebildeten Ausschusses,
— handelnd in Übereinstimmung mit früheren, gemäß Kapitel VII getroffenen Entscheidungen des Sicherheitsrats über Südrhodesien,

1. bestätigt seine Verurteilung der illegalen Unabhängigkeitserklärung in Südrhodesien;
2. fordert das Vereinigte Königreich als Verwaltungsmacht in Wahrnehmung seiner Verantwortung auf, sofort wirksame Maßnahmen zu treffen, um die illegale Rebellion in Südrhodesien zu beenden und der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den Zielen der Entschließung 1514 (XV) der Generalversammlung ihr Recht auf Selbstbestimmung auszuüben;
3. beschließt, daß die gegenwärtigen Sanktionen gegen Südrhodesien in Kraft bleiben;
4. drängt alle Staaten, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 25 der Charta alle Entschließungen des Sicherheitsrats hinsichtlich Südrhodesiens voll zu erfüllen, und
beklagt die Haltung jener Staaten, die fortfahren, dem illegalen Regime moralische, politische und wirtschaftliche Unterstützung zu geben;
5. drängt weiterhin alle Staaten zur Förderung der Ziele des Sicherheitsrats, dem illegalen Regime in Südrhodesien jede Form der Anerkennung zu versagen;
6. beschließt, sich mit der Angelegenheit weiterhin tätig zu befassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Guinea

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Bewaffneter Angriff gegen die Republik Guinea. — Entschließung 289 (1970) vom 22. November 1970

Der Sicherheitsrat,

— nach Anhören der Erklärung des Ständigen Vertreters der Republik Guinea,
— nach Kenntnisnahme des Ersuchens des Präsidenten der Republik Guinea,

1. fordert die unverzügliche Beendigung des bewaffneten Angriffs gegen die Republik Guinea;
2. fordert den unverzüglichen Abzug aller ausländischen Streitkräfte und Söldner mit der militärischen Ausrüstung, die in dem bewaffneten Angriff gegen das Territorium der Republik Guinea gebraucht worden ist;
3. beschließt, eine Sondermission in die Republik Guinea zu entsenden, um über die Lage unmittelbar zu berichten;
4. beschließt, daß diese Sondermission nach Beratungen zwischen dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Generalsekretär zusammengesetzt werden soll;
5. beschließt, die Angelegenheit auf seiner Tagesordnung zu belassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Bewaffneter Einfall in Guinea. — Entschließung 290 (1970) vom 8. Dezember 1970

Der Sicherheitsrat,

— nach Erörterung des anerkannten Berichts der Sondermission des Sicherheitsrats für die Republik Guinea, die gemäß Entschließung 289 (1970) (S/10009 und Add. 1) gebildet wurde,
— nach Anhören ferner der Erklärungen des Ständigen Vertreters der Republik Guinea,
— in schwerer Sorge darüber, daß der Einfall in das Territorium der Republik Guinea vom 22. und 23. November 1970 von Guinea (Bissau) aus durch Marine- und Landeinheiten der portugiesischen Streitkräfte durchgeführt worden ist, sowie
in schwerer Sorge über den bewaffneten Angriff gegen die Republik Guinea vom 27. und 28. November 1970,
— in schwerer Sorge, weil solche gegen unabhängige afrikanische Staaten gerichtete bewaffneten Angriffe eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit unabhängiger afrikanischer Staaten darstellen,
— im Bewußtsein seiner Verantwortung, wirksame kollektive Maßnahmen zur Vermeidung und Behebung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen,
— in Erinnerung an seine Entschließungen 218 (1965) und 275 (1969), die Portugal verurteilten und die bestätigten, daß die Situation, die sich aus der Politik Portugals gegenüber der afrikanischen Bevölkerung seiner Kolonien und den Nachbarstaaten ergibt, nachteilig den Frieden und die Stabilität des afrikanischen Kontinents beeinflußt,
— in Bestätigung des unveräußerlichen Rechts der Völker von Angola, Mozambique und Guinea (Bissau) auf Freiheit und Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den Bestimmungen der Entschließung 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960,
— in Schmerz über den Verlust an Leben und den großen Schaden, der durch den bewaffneten Angriff und den Einfall in die Republik Guinea verursacht worden ist,

1. bekräftigt die Ergebnisse des Berichts der Sondermission für die Republik Guinea;
2. verurteilt scharf die Regierung Portugals wegen ihres Einfalls in die Republik Guinea;
3. fordert, daß die Regierung von Portugal die Republik Guinea für den großen Schaden an Leben und Gütern, der durch den bewaffneten Angriff und den Einfall verursacht wurde, voll entschädigt wird, und
ersucht den Generalsekretär, die Regierung der Republik Guinea bei der Abschätzung des Schadens zu unterstützen;
4. fordert alle Staaten auf, der Republik Guinea moralische und materielle Hilfe zu gewähren, um ihre Unabhängigkeit und räumliche Unversehrtheit zu stärken und zu verteidigen;
5. erklärt, daß das Bestehen des portugiesischen Kolonialismus auf dem afrikanischen Kontinent eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Sicherheit der unabhängigen afrikanischen Staaten darstellt;
6. drängt alle Staaten, die Gewährung militärischer und materieller Unterstützung der Regierung Portugals zu unterlassen, durch die es ihr ermöglicht würde, ihre Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Völker in den Territorien unter ihrer Herrschaft und gegen unabhängige afrikanische Staaten fortzusetzen;
7. fordert die Regierung Portugals auf, auf die Völker in den Territorien unter ihrer Herrschaft die Grundsätze der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit den entsprechenden Entschließungen des Sicherheitsrats und der Entschließung 1514 (XV) der Generalversammlung ohne weitere Verzögerung anzuwenden;
8. warnt feierlich die Regierung Portugals, daß der Sicherheitsrat im Falle einer Wiederholung von bewaffneten Angriffen gegen unabhängige afrikanische Staaten unverzüglich geeignete wirksame Schritte und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen erwägen wird;
9. fordert die Regierung Portugals auf, voll den Entschließungen des Sicherheitsrats, insbesondere der vorliegenden Entschließung, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen nachzukommen;
10. ersucht alle Staaten, insbesondere Portugals Verbündete, ihren Einfluß auf die Regierung Portugals auszuüben, um die Durchführung der Bestimmungen der vorliegenden Entschließung zu sichern;
11. ersucht den Präsidenten des Sicherheitsrats und den Generalsekretär, aufmerksam die Durchführung der vorliegenden Entschließung zu verfolgen;
12. beschließt, sich mit der Angelegenheit weiterhin tätig zu befassen.

Abstimmungsergebnis: + 11; — 0; = 4: Frankreich, Großbritannien, Spanien, Vereinigte Staaten.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. — Entschließung 291 (1970) vom 10. Dezember 1970

Der Sicherheitsrat,

— in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs vom 2. Dezember 1970 (S/10005), demzufolge die gegenwärtigen Verhältnisse die Anwesenheit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern noch erforderlich machen, wenn der Friede auf der Insel erhalten bleiben soll,
— in Kenntnis der Zustimmung der Regierung Zyperns, daß es angesichts der obwaltenden Umstände auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Dezember 1970 hinaus bestehen zu lassen,
— in Kenntnis des Berichts über die auf der Insel obwaltenden Umstände,

1. bestätigt seine Entschließungen 186 (1964) vom 4. März, 187 (1964) vom 13. März, 192 (1964) vom 20. Juni, 193 (1964) vom 9. August, 194 (1964) vom 25. September und 198 (1964) vom 18. Dezember 1964, 201 (1965) vom 19. März, 206 (1965) vom 15. Juni, 207 (1965) vom 10. August und 219 (1965) vom 17. Dezember 1965, 220 (1966) vom 16. März, 222 (1966) vom 16. Juni und 231 (1966) vom 15. Dezember 1966, 238 (1967) vom 19. Juni und 244 (1967) vom 22. Dezember 1967, 247 (1968) vom 18. März, 254 (1968) vom 18. Juni und 261 (1968) vom 10. Dezember 1968, 266 (1969) vom 10. Juni und 274 (1969) vom 11. Dezember1969 und 281 (1970) vom 9. Juni 1970 sowie die vom Präsidenten am 11. August 1964 auf seiner 1143. Sitzung und am 24./25. November 1967 auf seiner 1383. Sitzung zum Ausdruck gebrachte allgemeine Übereinstimmung;
2. drängt die beteiligten Parteien, mit äußerster Zurückhaltung zu handeln und entschlossen gemeinsame Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Sicherheitsrats fortzusetzen, indem sie in aufbauender Weise die augenblicklich günstige Lage und Gelegenheit nutzen;
3. verlängert abermals die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, die gemäß Entschließung 186 (1964) des Sicherheitsrats aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum bis zum 15. Juni 1971 in der Erwartung, daß bis zu diesem Zeitpunkt ausreichende Fortschritte auf eine endgültige Lösung hin den Abzug oder eine erhebliche Verringerung der Truppe möglich machen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.